

# **Satzung**

des Motorsportvereins „Jeepers4more e.V.“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. August 2002 in Ingelheim.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Jeepers4more e.V.“

und hat seinen Sitz in Tiefenthal/Rheinhessen.

Gerichtsstand aller Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bad Kreuznach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Einsatzes von Jeep – und anderen Offroad Geländewagen im Rahmen der Zusammengehörigkeit und Verständigung sowie Pflege und Erhaltung der geschaffenen Kontakte nationaler und internationaler Art. Der Verein wird Trial- u. Offroadveranstaltungen ausführen sowie aktiv an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3a Eintragung ins Vereinsregister**

Ziel des Vereins ist es, die Eintragung in das Vereinsregister als „e.V.“ herbeizuführen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- **Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch nicht eingetragene Vereine werden.**
- **Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe zu benennen.**
- **Die Mitgliedschaft beginnt zum nächsten 1. des Folgemonats und beträgt 12 Monate.**
- **Die Mitgliedschaft endet durch:**
  1. **Tod**
  2. **Schriftliche Austrittserklärung, welche nur zum Ende des Beitrittsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist**
  3. **Ausschluss aus dem Verein**
- **Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:**
  1. **Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.**
  2. **Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins**
  3. **Nichtzahlung des Beitrags nach einmaliger Mahnung**

**Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.**

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. **Die Mitglieder haben das Recht dem Verein gehörende Mittel zu nutzen nach Absprache mit dem Vorstand.**
2. **Alle Mitglieder sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.**
3. **Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zum 1. des darauffolgenden Beitrittsmonats eines Jahres fällig.**

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.+2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1000,- Euro sind diese Beiden nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Kassenwartstätigkeiten unterliegen der Zeichnungspflicht des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden.
3. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht zur Ersatzbestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die jährliche Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand jährlich zum 1. Oktober eines Jahres einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben stimmberechtigt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichts des Kassenwarts
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Jedes dritte Jahr Neuwahl des Vorstands
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern mit einer Amtszeit von einem Jahr.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Sie befasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
  7. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand (Gesamtvorstand) mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend

**sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.**

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der „Kinderkrebshilfe Mainz c/o Unikliniken Mainz“ zu.**

**Ingelheim, den 16. August 2002**

**Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder siehe Anhang**